

FAQs zum Thema Risikogruppen

Was bedeutet der neue „besondere Schutz von Risikogruppen“?

In den vergangenen Wochen wurden von ArbeitgeberInnen bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um MitarbeiterInnen vor Infektionen zu schützen. Dazu zählen beispielsweise - je nach Tätigkeit - die Möglichkeiten für Homeoffice, die Arbeitsplatzumgestaltung zur Wahrung eines Sicherheitsabstandes, errichtete Barrieren wie Plexiglaswände oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung.

Mit Gesetzesänderung wird nun eine Grundlage für weitere Schutzmaßnahmen für unselbstständig Erwerbstätige gelegt: Personen, die noch im Erwerbsleben stehen und ein sehr hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, haben damit Anspruch auf Homeoffice bzw. Veränderung der Arbeitsbedingungen. Wenn dies nicht möglich ist, besteht in letzter Konsequenz Anspruch auf eine befristete Dienstfreistellung.

Welche Personen zählen zu dieser Risikogruppe?

Jüngere Menschen sind seltener von schweren COVID-Krankheitsverläufen betroffen. Eine chronische Erkrankung zu haben erhöht das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf noch nicht (z.B. Personen, deren hoher Blutdruck gut mit Medikamenten eingestellt ist). Wenn allerdings Personen mit einer schweren chronischen Grunderkrankung zusätzlich an COVID-19 erkranken, ist das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs erhöht. Dieses erhöhte Risiko trifft glücklicherweise nur auf einen kleinen Anteil von Personen zu. Zu dieser Personengruppe zählen unter anderem Menschen mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. mit COPD im fortgeschrittenen Stadium oder mit zystischer Fibrose), mit fortgeschrittenen chronischen Nierenerkrankungen (z.B. Personen nach Nierentransplantation oder die Dialyse benötigen), mit fortgeschrittener Herzinsuffizienz sowie Menschen, die aktuell eine Krebstherapie erhalten oder diese erst innerhalb der letzten 6 Monate abgeschlossen haben. Erkrankungen wie diese können einen ungünstigen Erkrankungsverlauf annehmen lassen. Daher sollen sie zusätzlichen Anspruch auf Schutzmaßnahmen erhalten.

Gilt dies auch für Personen aus der kritischen Infrastruktur?

Ja, diese Regelung gilt auch für Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Ab wann treten die entsprechenden Regelungen dazu in Kraft?

Die gesetzlichen Grundlagen werden voraussichtlich Anfang Mai in Kraft treten.

Wie erfahre ich, ob ich zur einer Risikogruppe gehöre?

Die meisten der Betroffenen können über entsprechende Medikamente, die eingenommen werden müssen, identifiziert werden. Diese Personen erhalten daher einen Brief von der Sozialversicherung, welcher auf die gesetzliche Möglichkeit hinweist. Die Briefe werden voraussichtlich in der ersten Maiwoche bei den Betroffenen ankommen.

Ein kleinerer Teil der Betroffenen wird sich auch ohne Brief ab Anfang Mai aktiv bei ihren behandelnden ÄrztInnen zur individuellen Risikoanalyse melden können (z.B. PatientInnen mit Krebstherapie, die keine „verschrieben Medikamente“ einnehmen, da sie ihre Behandlung im Krankenhaus erhalten oder Dialyse PatientInnen). Die vollständige Definition der Risikogruppen wird auf der www.sozialversicherung.at veröffentlicht werden, sobald das Gesetz Anfang Mai in Kraft tritt.

Wie funktioniert die Risikobeurteilung bei der Ärztin/beim Arzt?

Die Ärztin/der Arzt führt die Risikoabschätzung gemeinsam mit den PatientInnen anhand der Empfehlungen zur individuellen Risikoanalyse für einen schweren Krankheitsverlauf durch. Besteht eine schwere Grunderkrankung, die diesen Empfehlungen entspricht, wird ein COVID-19-Risikoattest ausgestellt.

Wie wurde die Definition der Risikogruppen erstellt?

Eine Expertengruppe aus 3 VertreterInnen des BMSGPK, 1 Vertreterin des BMAJF, 3 Vertretern der Ärztekammer und 3 VertreterInnen der Sozialversicherung hat in mehreren Sitzungen auf Basis der bisherigen Erfahrungen zu COVID Erkrankten in Österreichs Spitälern und der internationalen wissenschaftlichen Ergebnisse die Personengruppen identifiziert, die ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben könnten.

Wie werden Menschen, die ein Risikoattest erhalten haben, geschützt?

ArbeitgeberInnen und Betroffene müssen gemeinsam abwägen, ob besondere Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz möglich sind. Ist dies nicht möglich, kann Home-Office in Anspruch genommen werden. Ist auch dies nicht möglich, besteht Anspruch auf Freistellung.

Ich habe ein Risikoattest erhalten. Habe ich eine höhere Wahrscheinlichkeit eines schweren Krankheitsverlaufs, wenn ich an COVID-19 erkrankte?

Nein, die Zugehörigkeit zur Risikogruppe gibt keine Auskunft über die individuelle Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf. Die Infektion kann dennoch mild verlaufen. Genauso können schwere Krankheitsverläufe auch bei Personen ohne COVID-19 Risikoattest auftreten.

Bedeutet das Schreiben der Sozialversicherung, dass ich vom Dienst freigestellt werde?

Nein. Zuerst muss eine individuelle Risikoabschätzung durch die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt vorgenommen werden. Wird ein COVID-19 Risikoattest ausgestellt, werden die weiteren Maßnahmen mit dem Dienstgeber gemeinsam besprochen.

Was soll ich machen, wenn ich unsicher bin, ob ich zur Risikogruppe gehöre und keinen Brief erhalten habe?

Bitte um etwas Geduld, die Briefe werden frühestens in der ersten Maiwoche bei den Betroffenen einlangen. Sollten Sie danach immer noch keinen Brief erhalten haben und unsicher sein, können sie mit Ihrer behandelnden Ärztin/ ihrem behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen. Dieser kann Ihnen auf Basis der Empfehlungen zur individuellen Risikoanalyse darüber Auskunft geben.

Meine PartnerIn/mein Kind gehört zur Risikogruppe. Gilt der Anspruch auf Homeoffice/Dienstfreistellung auch für mich?

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wurde der Anspruch auf Homeoffice, Arbeitsplatzumgestaltung bzw. befristeter Dienstfreistellung für unselbstständig Erwerbstätige geschaffen, die selbst einer Risikogruppe angehören. Angehörige können mit dieser Regelung nicht abgedeckt werden. Empfehlungen zu Verhaltensmaßnahmen für Angehörige, die das Infektionsrisiko zu Hause verringern helfen sollen, werden aktuell erarbeitet und demnächst hier veröffentlicht.

Ich habe bereits ein ärztliches Attest. Wird das als COVID-19-Risikoattest anerkannt?

Nein, zumindest nicht automatisch. Ärztliche Atteste, die vor Inkraft-Treten der Regelung ausgestellt wurden, gelten nicht als COVID-19-Risiko-Atteste. Die individuelle Risikoanalyse muss gemäß der Risikogruppendifinition erfolgen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes gültig wird. Liegt eine entsprechende Grunderkrankung vor, wird vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin ein COVID-19 Risikoattest ausgestellt.

Sind bisher bestehende Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber nun hinfällig?

Nein. Individuelle Vereinbarungen, die bisher zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum besonderen Schutz des Arbeitnehmers getroffen worden sind, können beibehalten werden. Besteht der Wunsch des Dienstnehmers, den Anspruch auf Homeoffice, Arbeitsplatzumgestaltung bzw. befristeter Dienstfreistellung geltend zu machen, muss ein COVID-19-Risikoattest vorgelegt werden.

Ich habe eine schwere chronische Erkrankung. Muss ich ein COVID-19- Risikoattest beantragen?

Nein. Die jetzt geschaffene Regelung stellt ein Angebot dar, das freiwillig genutzt werden kann.

Gilt das COVID-19-Risikoattest automatisch als Dienstfreistellung?

Nein. Das COVID-19-Risikoattest bestätigt ein möglicherweise erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Dadurch ergibt sich ein Anspruch auf (zusätzliche) Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, wie Arbeitsplatzumgestaltung oder Homeoffice. Ist das nicht möglich, kann eine befristete Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

Welche Information wird das COVID-19-Risikoattest beinhalten?

Das Risikoattest enthält die ärztliche Bestätigung, dass eine Betroffene/ein Betroffener aufgrund der individuellen gesundheitlichen Situation ein erhöhtes Risiko hat, im Falle einer COVID-19 Infektion einen schweren Krankheitsverlauf durchzumachen. Das Attest macht keine Angaben zur spezifischen Grunderkrankung.

Kann ich bei Vorlage des COVID-19 Risikoattests gekündigt werden?

Nein, ein Kündigungsschutz wurde jedenfalls für den Zeitraum der geltenden Regelung gesetzlich festgehalten.

Ich bin aktuell im Krankenstand? Muss ich nun ein COVID-19-Risikoattest ausstellen lassen?

Akut erkrankte und krankgeschriebene Personen sind nicht von der aktuellen Regelung betroffen und werden selbstverständlich auch weiterhin im Krankenstand bleiben können. Sollten sie arbeitsfähig sein, aber einer Risikogruppe angehören, können sie eine individuelle Risikoanalyse bei ihrem behandelnden Arzt durchführen lassen.

Wie lange wird die Regelung gelten?

Die Regelung wird vorerst bis Ende Mai gelten. Eine Verlängerung kann durch den Gesundheitsminister und die Arbeitsministerin aufgrund der COVID-19 Situation gegebenenfalls verlängert werden.